



Sachgebiet
SG 61

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Kreisausschuss	21.07.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff
Bauhof Zolling: Neubau einer Werkstattgrube, Kostenanpassung

Sachverhalt:

Im Kreisausschuss wurde am 20.02.2025 mit Beschluss Nummer 570/2025 der Neubau der Werkstattgrube beschlossen. Im Haushalt war auf Grund der Unsicherheiten bei der Wasserhaltung und der Geologie ein Betrag in Höhe von 450.000 € eingestellt.

Die bisher geprüften Rechnungen und Kostenansätze belaufen sich aktuell wie folgt auf:

Gewerk	Betrag
Grube	110.000,00 €
Geologische Begleitung	27.000,00 €
Rechtliche Begleitung	30.000,00 €
Statiker	8.000,00 €
Montagekran	2.000,00 €
Bauhof Eigenleistung	5.000,00 €
	182.000,00 €

Die hier noch nicht beinhalteten Leistungen für die Tiefbauarbeiten zur Installation der Grube im Boden waren mit 70.000 € angesetzt und haben sich durch zusätzlich erforderliche Leistungen auf rund 120.000 € erhöht.

Die Gesamtsumme würde somit rund 182.000 € + 120.000 € = 302.000 € ergeben. Die Mittel im Haushalt in Höhe von 450.000 € wären hier ausreichend.

Der Auftragnehmer für die Tiefbauarbeiten jedoch hat am 01.06.2026 die Schlussrechnung mit einem Betrag in Höhe von rund 530.000 € eingereicht. Die Abrechnung ist aus Sicht der Verwaltung zu hoch und enthält eine Vielzahl an strittigen bzw. unberechtigt erhobenen Forderungen. Ein weiterer Punkt ist, dass während der Bauphase Nachträge durch den Auftragnehmer eingereicht, durch den Auftraggeber aber abgewiesen oder als nicht prüfbar zurückgesandt wurden.

Die Prüffrist für die Schlussrechnung endet spätestens, sofern diese prüfbar ist, am 02.08.2026. Der geprüfte und unstrittige Betrag ist in der Folge nach 30 Tagen auszuzahlen.

Unter der Berücksichtigung, dass die Schlussrechnung in voller Höhe fällig würde, wären Mittel in Höhe von 182.000 € + 530.000 € = 712.000 € erforderlich.

Um den Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können, ist es notwendig, die Mittel im Haushalt bereitzustellen. Berücksichtigt man den bestehenden Ansatz in Höhe von 450.000 €, ergibt sich die Notwendigkeit überplanmäßiger Mittel in Höhe von 262.000 €, welche von einer anderen Baumaßnahme übertragen werden können.

Der Beschluss ist aus formellen Gründen erforderlich. Die Verwaltung geht davon aus, dass die im Haushalt eingestellten Mittel ausreichen werden, um die berechtigten Forderungen für

die Tiefbauarbeiten auszugleichen.

Finanzierung:

Die überplanmäßige Mittel in Höhe von:

Mittel im Haushalt 450.000 € - eventuelle Gesamtsumme 712.000 € = 262.000 € können von der Maßnahme „FS 16-B301 – FS 43 Querungshilfe Attenkirchen“, Investition-Nr. 120086, Kostenstelle-Nr. 954386 übertragen werden.

Die überplanmäßigen Mittel in Höhe von 262.000 € sind zu übertragen und bereitzustellen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt den vorgetragenen Sachverhalt zustimmend zur Kenntnis.

Die überplanmäßigen Mittel sind bereitzustellen.

Die Amtsvorständin wird nach Durchführung der entsprechenden Vergabeverfahren ermächtigt, die erforderlichen Planungs-, Bau- und Dienstleistungen sowie mögliche Nachträge, bis zur Höhe der im Haushalt eingeplanten Mittel, an den jeweiligen wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.